

Export-Nachschlagewerk

# K und M

Konsulats- und Mustervorschriften

46. Auflage 2025/2026 – Grundwerk, Juni 2025



Mendel

**„K und M“  
starten**

„K und M“-Forum

Benutzerinformationen

Bestellformular

Demos

Impressum

**Seit 1920**

**Export-Nachschlagewerk**  
**K und M**  
**Konsulats- und Mustervorschriften**

**46. Auflage**  
**(562.–570. Tausend)**  
**Juni 2025**

herausgegeben von der  
**Handelskammer Hamburg**

Mendel 

# Export-Nachschlagewerk

# K und M

## Konsulats- und Mustervorschriften

### 46. Auflage

bearbeitet von den nachstehenden Mitarbeitern der Handelskammer Hamburg und der Außenwirtschaftsredaktion des Mendel Verlags

**Ansprechpartner für Rückfragen und Anregungen**

„K und M“-Redaktion – E-Mail: kundm@hk24.de

**ALLGEMEINER TEIL** – Arne Olbrisch

Tel.: (+49) 40 36138293

**EUROPA** – Fabian Simmank

Tel.: (+49) 40 36138296

**AFRIKA** – Stefan Wiese

Tel.: (+49) 40 36138528

**ASIEN** – Matthias Langwald

Tel.: (+49) 40 36138298

**AUSTRALIEN/OZEANIEN** – Andreas Wendt

Tel.: (+49) 40 36138295

**AMERIKA** – Detlev Klaas

Tel.: (+49) 40 36138297

Das Werk ist in all seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht zur Übersetzung, des Vortrags, der Reproduktion, der Vervielfältigung auf fotomechanischen oder anderen Wegen und der Speicherung in elektronischen Medien.

Ungeachtet der Sorgfalt, die auf die Erstellung von Text und Programmen verwendet wurde, können weder Verlag noch Autoren, Herausgeber oder Übersetzer für etwaige inhaltliche oder drucktechnische Fehler und deren Folgen eine juristische Verantwortung oder eine Haftung übernehmen.

© Mendel Verlag GmbH & Co. KG, 2025

Mendel Verlag GmbH & Co. KG, Wasserstr. 223, 44799 Bochum, Tel.: (+49) 2302 202930, Fax: (+49) 2302 2029311, E-Mail: info@mendel-verlag.de, Internet: www.mendel-verlag.de

Herausgeber: Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, Tel.: (+49) 40 36138138, E-Mail: kundm@hk24.de, Internet: www.hk24.de

Bildnachweise: Handelskammer Hamburg, Oliver Vonberg: S. 3; Michael Zapf: S. 16-18

Verantwortlich für die Anzeigen: Mendel Verlag, Bochum

Satz und Layout: Mendel Verlag, Bochum

Druck und Bindung: C.H. Beck, Nördlingen

ISBN 978-3-943011-79-1 – ISSN 0173-718 X

Umweltfreundlich gedruckt auf Recyclingpapier.

# Vorwort zur 46. Auflage



Seit ihrer ersten Veröffentlichung im Jahr 1920 haben sich die „K und M“ – Konsults- und Mustervorschriften als maßgebliches deutschsprachiges Standardwerk zu Einfuhrvorschriften von Drittländern etabliert. Mit 570.000 gedruckten Exemplaren und zahlreichen digitalen Versionen blicken wir stolz auf eine mehr als 100-jährige Erfolgsgeschichte zurück. Dieser Erfolg basiert maßgeblich auf der sorgfältigen Arbeit der Autoren, die alle im Bereich International der Handelskammer Hamburg tätig sind.

Mit der letzten Auflage wurden die bisherige Buch- und CD-Ausgabe um eine Online-Version ergänzt. Mit KundM.online haben wir den neuen Realitäten der Arbeitswelt mit Home- und Mobileoffice Rechnung getragen. Mit KundM.online ist es nun möglich, über das Internet „K und M“-Inhalte auf Rechner, Tablet oder Smartphone anzuzeigen. Es freut uns sehr, dass die Onlineversion von unseren Kunden überaus positiv angenommen wurde.

Neben dem Hauptwerk erhalten Sie als Nutzerinnen und Nutzer der „K und M“ in Buch- und CD-Form innerhalb der kommenden 2 Jahre mindestens 5 Aktualisierungen mit Änderungen bei den länderspezifischen Bestimmungen. Diese werden in der Online-Version direkt umgesetzt und stehen Ihnen, ohne dass Sie etwas tun müssen, zur Verfügung.

Zusätzlich informieren wir im „K und M“-Forum [www.mendel-verlag.de/kum-forum](http://www.mendel-verlag.de/kum-forum) auch zwischen den Nachträgen laufend über relevante Änderungen, die Ihr Tagesgeschäft unmittelbar betreffen können – sei es in Bezug auf Zollpräferenzen, Konformitätsprogramme, Legalisierungsvorschriften oder auf Konsultsgebühren. Das Forum steht allen „K und M“-Kunden kostenfrei zur Verfügung.

Die 46. Auflage der „K und M“ wurde mit höchster Sorgfalt aktualisiert und überarbeitet. Unser Ziel ist es, Ihnen auch mit dieser Ausgabe eine verlässliche Unterstützung für Ihre tägliche Arbeit zu bieten. Trotz aller Bemühungen können wir jedoch keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernehmen und bitten hierfür um Ihr Verständnis.

Unser besonderer Dank gilt allen, die mit wertvollen Informationen zur Erstellung dieses Nachschlagewerks beigetragen haben. Insbesondere danken wir den diplomatischen und konsularischen Vertretungen des Auslands in Deutschland, den deutschen Auslandsvertretungen sowie den Auslandshandelskammern, Delegierten und Repräsentanten der deutschen Wirtschaft im Ausland. Ebenso schätzen wir die zahlreichen praxisnahen Anregungen exportierender Unternehmen, die uns wichtige Einblicke in die täglichen Herausforderungen des Außenhandels geben. Ganz besonders danken wir auch dem Mendel Verlag und seiner Außenwirtschaftsredaktion für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Veröffentlichung dieser Ausgabe der „K und M“ und für die inhaltliche Bearbeitung der Anhänge im hinteren Teil des Werks.

Hamburg, im Juni 2025

Dr. Malte Heyne

Hauptgeschäftsführer der Handelskammer Hamburg

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Länder-, Gebiets- und Städteverzeichnis.....	9
Über 100 Jahre Konsulats- und Mustervorschriften .....	16
<b>Wichtige allgemeine Hinweise</b> .....	21
A) Vorbemerkungen zur Handhabung der „K und M“ .....	21
B) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und sonstigen Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr durch die IHKs.....	22
C) Internationaler Urkundenverkehr (Legalisierung, Apostille).....	26
D) Warenverkehr innerhalb der EU .....	27
E) Präferenzbeziehungen der EU .....	34
F) Zollrechtliche Versandverfahren.....	39
G) Zollfakturen.....	43
H) Post- und Kuriersendungen.....	44
I) Markierungsvorschriften für Kolli (allgemein).....	45
J) „Made in ...“-Warenmarkierung/Madrider Abkommen .....	46
K) Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen .....	47
L) Verpackung von Warensendungen.....	48
M) Versand von Warenmustern .....	49
N) Exportkontrollvorschriften .....	50
O) Boykott-Erklärungen.....	51
P) Sonstige Warenbegleiddokumente.....	52
Q) Washingtoner Artenschutzübereinkommen .....	53
R) Internationale Handelsklauseln/Incoterms® 2020 .....	54
S) Carnet A.T.A. ....	55
T) Zollwert.....	57
<b>Länderteil</b>	
Europa .....	61
Afrika.....	213
Asien.....	371
Australien/Ozeanien .....	535
Amerika.....	563
<b>Anhänge</b> .....	695
1. Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Stand: Februar 2025).....	697
2. Länderübersichten .....	701
a) EU-Mitgliedstaaten.....	701
b) Liste der APS- und EBA-begünstigten Länder, der ÜLG sowie der Länder, die unter die präferenzrechtliche Behandlung nach VO (EU) Nr. 2016/1076 (MAR) fallen .....	701
c) AfCFTA (African Continental Free Trade Area).....	703
d) AFTA (ASEAN Free Trade Area).....	703
e) ALADI (Asociación Latinoamericana de Integración).....	703
f) Andengemeinschaft (Comunidad Andina de Naciones – CAN).....	703
g) Arabische Liga.....	703
h) ASEAN (Association of Southeast Asian Nations) .....	703
i) CACM (Zentralamerikanischer gemeinsamer Markt) .....	703
j) CARICOM (Caribbean Community and Common Market).....	703

k)	CARIFORUM (The Caribbean Forum) .....	703
l)	CEMAC (Zentralafrikanische Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft).....	703
m)	EAC (East African Community) .....	703
n)	EAWU (Eurasische Wirtschaftsunion).....	703
o)	ECOWAS (Economic Community of West African States) .....	703
p)	EFTA (The European Free Trade Association).....	703
q)	ESA (Eastern and Southern Africa) .....	704
r)	EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) .....	704
s)	Golfkooperationsrat (Gulf Cooperation Council – GCC).....	704
t)	MERCOSUR (Mercado Común del Sur) .....	704
u)	OHADA (Organisation pour l'harmonisation en Afrique du droit des affaires)..	704
v)	SACU (Southern African Customs Union).....	704
w)	SADC (Southern African Development Community) .....	704
x)	SAFTA (South Asian Free Trade Area) .....	704
y)	UEMOA (West African Economic and Monetary Union) .....	704
z)	Zollpräferenzbeziehungen der EU .....	705
3.	Formularmuster.....	706
a)	Rechnung .....	706
b)	Packliste .....	707
c)	Ursprungszeugnis .....	708
d)	Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 .....	709
e)	Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED .....	710
f)	Warenverkehrsbescheinigung A.TR.....	711
g)	Carnet A.T.A. ....	712
h)	Zollfaktura Kanada.....	713
4.	Wortlaute der präferenziellen Ursprungserklärungen in verschiedenen Sprachen.....	714
a)	Ursprungserklärungen.....	714
b)	Ursprungserklärungen EUR-MED des Regionalen Übereinkommens (Nur noch bei Kumulierung nach den alten Regeln erforderlich bzw. möglich (sog. C- und CR-Länder)) .....	735
5.	Wortlaute der Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft in verschiedenen Sprachen.....	737
6.	Diplomatische, konsularische und wirtschaftliche Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland .....	738
7.	Internetadressen für die Außenwirtschaft .....	776
8.	Nachweis der Berichtigungen (Nachträge) .....	778

# Über 100 Jahre Konsulats-

## Der Beginn

Nach dem Ersten Weltkrieg erholte sich der weltweite Handel schnell. Deutsche Waren wurden international wieder nachgefragt, und die Anfragen an die Auskunftsabteilung der Handelskammer Hamburg zu Einfuhrbestimmungen und Warenbegleitpapieren nahmen stetig zu. So entstand Anfang 1920 die Idee, ein Verzeichnis „der zur Aus-, Durch- und Einfuhr ohne Bewilligung zugelassener Waren in Heftform“ herauszugeben. Damit war auch die Hoffnung verbunden, dass die Hamburger Kaufmannschaft sich nun jederzeit selbst informieren konnte und dadurch die Auskunftsabteilung der Handelskammer entlastet wurde. Noch im selben Jahr erschien die erste Ausgabe der „K und M“ – Konsulats- und Mustervorschriften.

Die „K und M“ erfreuten sich von Anfang an großer Beliebtheit. Die ersten Auflagen waren immer schnell vergriffen und verkauften sich nicht nur in Hamburg sehr gut. Noch in den 1920er-Jahren erreichten die „K und M“ eine Auflage von 10.000 Exemplaren, was bis zum Zweiten Weltkrieg auch so blieb. Dieser Erfolg gefiel allerdings nicht jedem. Teile der Hamburger Kaufmannschaft forderten die Handelskammer nach einigen Auflagen auf, die Veröffentlichung einzustellen. Die Befürchtung war, dass „das Material direkt in die Hände der inländischen Industrie gelange und trage sicherlich dazu bei, den Hamburger Handel auszuschalten.“ Trotz dieser Einwände beschloss das Plenum der Handelskammer die Fortführung der „K und M“, da sich die meisten Kaufleute von der so gut angenommenen Publikation sogar einen Werbeeffect für die Stadt versprochen. Zudem waren sie davon überzeugt, dass sollte die Handelskammer ein solches Nachschlagewerk nicht herausgeben, andere Kammern die so entstehende Lücke sehr schnell schließen würden.

Während des Zweiten Weltkriegs kamen der deutsche Außenhandel und auch die Arbeiten an den „K und M“ zum Erliegen. Erst 1951 erschien eine neue Ausgabe – zunächst in kleinerer Auflage. Aber bereits Ende der 1950er-Jahre war die Vorkriegsausgabe von 10.000 Exemplaren wieder erreicht. In den nachfolgenden Jahrzehnten setzte sich der Erfolg weiter fort.

Heute erreichen die „K und M“ mit Printwerk, CD-ROM und Onlineversion ca. 17.000 Nutzer. Umfasste die erste Auflage gerade einmal 190 Seiten erhält der Nutzer heute Grundlagenwissen zur Abwicklung von Exportgeschäften sowie Informationen zu den wichtigsten Warenbegleitpapieren, zu Verpackungs- und Markierungsvorschriften, Legalisierungsbestimmungen und Konsulatsgebühren nahezu aller Länder der Welt auf mehr als 750 Seiten. Zudem liefern die „K und M“ heute die wichtigsten Informationen zu den im internationalen Geschäftsverkehr immer wichtiger werdenden Freihandelsabkommen, die vor 100 Jahren noch nahezu unbekannt waren.

Kam es einst darauf an, dem Exporteur Informationen verfügbar zu machen, die er auf andere Weise – wenn überhaupt – nur sehr mühsam hätte zusammentragen können, so gilt es heute, aus der Fülle der verfügbaren Informationen die wesentlichen herauszufiltern, sie zu verifizieren und in kompakter Form übersichtlich aufzubereiten.

Die „K und M“ haben sich in den vergangenen 100 Jahren als das Standardwerk für jeden etabliert, der mit dem Warenexport zu tun hat.



1920



1929



1933



1936

# und Mustervorschriften

## Vergessene Geschichte

Ein Studium der alten „K und M“-Auflagen erinnert schnell an die politischen Veränderungen seit 1920. Die Anzahl der Staaten und Gebiete, mit denen sich das Nachschlagewerk befasst, ist in den vergangenen 100 Jahren von 137 auf 200 gestiegen. Viele Länder oder Ländernamen, die in den ersten Auflagen beschrieben werden, sind heute nahezu unbekannt oder wirken zumindest kurios.

Das Saargebiet hatte für einige Auflagen einen eigenen Länderteil, da es als Folge des Ersten Weltkriegs bis 1935 von Frankreich verwaltet wurde.

Fast der gesamte afrikanische Kontinent und große Teile Asiens waren noch unter kolonialer Verwaltung. Namen wie Hedjas, Nedjd und Asir (heute Saudi-Arabien), Nyassaland (heute Malawi), Walfischbay (heute Teil von Namibia), Goldküste (heute Ghana), Tanganyika (heute Teil von Tansania), Tripolitanien (heute Teil von Libyen), Persien und Siam finden wir inzwischen nur noch in Geschichtsbüchern. Indien erscheint gleich 3-mal in den ersten Auflagen: Portugiesisch-Indien (heute Goa), Britisch-Indien (heute Indien, Pakistan, Bangladesch und Myanmar) und Niederländisch-Indien (heute Indonesien).

Bemerkenswert in der jüngeren Geschichte der „K und M“ war auch der Zerfall der Sowjetunion. Innerhalb weniger Monate entstanden 15 neue Länder, was eine nicht unerhebliche Herausforderung für die damaligen „K und M“-Autoren darstellte.

Heute sind Staatsgründungen oder Namensänderungen eher selten geworden. Die letzte Staatsgründung war die der Republik Südsudan im Jahre 2011. Aber auch heute gibt es noch Länder, die sich zumindest einen neuen Namen gegeben haben: So heißt z.B. seit 2018 das Königreich Swasiland Königreich Eswatini und seit 2019 die Republik Mazedonien offiziell Republik Nordmazedonien.

## Besondere Winke an den deutschen Verlader

„Um für den Karawanentransport geeignet zu sein, dürfen Ballen und Kisten, die in das Innere Persiens gehen sollen, ein Gewicht von 70 Kilogramm Brutto und das Maß von ca. 100 : 50 : 50 Zentimeter nicht überschreiten“, liest sich ein „Besonderer Wink für den deutschen Verlader“ in der ersten „K und M“-Ausgabe aus dem Jahr 1920. „[...] Wertvollere Güter sollten nur in Kisten mit Zinkeinsatz und Eisenreifen versandt werden, weil dadurch ein besserer Schutz gegen Beraubungen geboten wird.“ Neben den noch heute bekannten Abschnitten wie „Begleitpapiere“ und „Vorschriften für Warenmuster“ wurde unter „Besondere Winke an den deutschen Verlader“ informelles Wissen aufgeführt, das Hamburger Kaufleute im Ausland sammelten.

Es ging weniger um Gesetze und Verordnungen als vielmehr um praktische Erfahrungen und Beobachtungen landestypischer Besonderheiten. Oft fand der Nutzer Hinweise darauf, ob z.B. die Zollverwaltungen eines Landes besonders genau waren oder ob ungewöhnlich hohe Strafen bei Verstößen drohten. Der aufmerksame Leser erhielt auch Informationen



1938



1950



1951



1953

# Wichtige allgemeine Hinweise

A) Vorbemerkungen zur Handhabung der „K und M“ .....	21
B) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und sonstigen Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr durch die IHKS.....	22
C) Internationaler Urkundenverkehr (Legalisierung, Apostille).....	26
D) Warenverkehr innerhalb der EU .....	27
E) Präferenzbeziehungen der EU .....	34
F) Zollrechtliche Versandverfahren.....	39
G) Zollfakturen .....	43
H) Post- und Kuriersendungen.....	44
I) Markierungsvorschriften für Kolli (allgemein).....	45
J) „Made in ...“-Warenmarkierung/Madrider Abkommen .....	46
K) Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen .....	47
L) Verpackung von Warensendungen.....	48
M) Versand von Warenmustern .....	49
N) Exportkontrollvorschriften .....	50
O) Boykott-Erklärungen.....	51
P) Sonstige Warenbegleitdokumente.....	52
Q) Washingtoner Artenschutzübereinkommen .....	53
R) Internationale Handelsklauseln/Incoterms® 2020 .....	54
S) Carnet A.T.A. ....	55
T) Zollwert.....	57

## A) Vorbemerkungen zur Handhabung der „K und M“

Im Länderteil dieses Export-Nachschlagewerks informieren wir in jedem Länderabschnitt darüber, welche Warenbegleitpapiere im Allgemeinen für die Einfuhr in das jeweilige Land benötigt werden und welche Besonderheiten bei der Aufmachung der Dokumente zu beachten sind. Diese Informationen recherchieren wir mit größtmöglicher Sorgfalt, können jedoch keine Haftung für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen, da die Möglichkeiten zur Recherche verlässlicher Informationen je nach Land unterschiedlich und teilweise sehr begrenzt sind. Wenn in einem Länderabschnitt beispielsweise keine Hinweise auf besondere Bestimmungen für die Einfuhr bestimmter Waren zu finden sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass keine existieren.

Als Informationsquellen nutzen wir insbesondere das weltweite Netzwerk der deutschen IHK-Organisation mit Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft ([www.ahk.de](http://www.ahk.de)). In einigen Ländern ist die Handelskammer Hamburg gemeinsam mit anderen Partnern an Hamburg-Vertretungen beteiligt (Dubai, Mumbai, Shanghai). Darüber hinaus nutzen wir unsere Kontakte zu den diplomatischen und konsularischen Vertretungen von Drittländern in der Bundesrepublik Deutschland (siehe Anhang 6 „Diplomatische, konsularische und wirtschaftliche Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland“) sowie zu den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland. Hinweise auf neue Rechtsvorschriften und/oder eine neue Verwaltungspraxis in Drittländern erhalten wir häufig von exportierenden Unternehmen, die von ihren Kunden in den jeweiligen Drittländern darüber informiert werden, oder von Unternehmen, die über eigene Niederlassungen oder Vertretungen im Ausland verfügen. Über solche Hinweise aus der Praxis sind wir sehr dankbar und nehmen diese, neben Informationen aus verschiedensten Publikationen, zum Anlass für unsere weiteren Recherchen. Sobald wir unsere neuen Informationen hinreichend verifiziert haben, nehmen wir diese in unsere Nachträge zur Buch- und CD-ROM-Ausgabe auf, von denen Sie mindestens 5 während der 2-jährigen Laufzeit dieser Auflage erhalten. Die Online-Version wird im selben Rhythmus aktualisiert, sodass alle Versionen stets auf demselben Stand sind. Besonders wichtige Neuerungen veröffentlichen wir zusätzlich im „K und M“-Forum auf der Website <https://kumforum.mendel-verlag.de>.

oder „per Lkw“ vereinbart wurde, erwartet der Geschäftspartner eine über dem Durchschnitt liegende, z.B. seemäßige Exportverpackung. Heu und Stroh dürfen als Verpackungsmaterial nur benutzt werden, wenn die Sanitärnormen eingehalten werden. Für Holzverpackungsmaterial gelten die Regelungen des IPPC-Standards ISPM Nr. 15. Siehe auch L) Verpackung von Warensendungen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

### Einfuhr von Warenmustern

Besondere Vorschriften sind nicht bekannt. Siehe auch M) Versand von Warenmustern unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

### Deutsche Auslandshandelskammern

Deutsch-Aserbaidshandelskammer, Winter Park Plaza, 7. Stock Rasul Rza Str. 75, 1014 Baku, Tel.: (+994) 12 4976306, Fax: (+994) 12 4976305, E-Mail: mail@ahk-baku.de, Internet: www.aserbaidshandelskammer.de

### Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft: 1005 Baku, Nizami Str. 69, ISR Plaza, Internet: www.baku.diplo.de

---

## Belarus

(Republik Belarus, auch: Weißrussland – Republic of Belarus)

<b>Gesamtbevölkerung:</b>	9,5 Mio.
<b>Hauptstadt:</b>	Minsk
<b>Hafen:</b>	Masyr
<b>Zollflughafen:</b>	Minsk (MSQ)
<b>Währungseinheit:</b>	1 Belarus-Rubel = 100 Kopeken
<b>ISO-Währungscode:</b>	BYN
<b>Korrespondenzsprachen:</b>	Belarussisch, Russisch, Englisch
<b>Maße und Gewichte:</b>	Metrisches System
<b>Zolltarif:</b>	Harmonisiertes System
<b>ISO-Ländercode:</b>	BY

### Zur besonderen Beachtung!

Es bestehen Ausfuhrbeschränkungen seitens der Europäischen Union. Einzelheiten sind der Website des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) zu entnehmen. Diese wurden aufgrund der Beteiligung von Belarus an der militärischen Aggression gegen die Ukraine ausgeweitet.

Belarus ist Mitglied der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU), die zwischen Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan und Russland besteht. Zwischen den Staaten besteht eine Zollunion. Informationen stellt die Regulierungsbehörde Eurasische Wirtschaftskommission (Eurasian Economic Commission, [www.eurasiancommission.org](http://www.eurasiancommission.org)) auch auf Englisch zur Verfügung.

### Einfuhrlicenzen

In der EAWU bestehen Einfuhrverbote z.B. für bestimmte Arten ozonabbauender Stoffe und Produkte, die solche Stoffe enthalten, gefährliche Abfälle, bestimmte gefährliche Abfälle, bestimmte Informationen in gedruckter, audiovisuellen und anderer Form, bestimmte Dienst- und Zivilwaffen sowie Geräte zur Gewinnung biologischer Aquaresourcen. In den einzelnen Mitgliedsstaaten der EAWU können zusätzlich nationale Einfuhrbeschränkungen/-verbote für einzelne Warengruppen bestehen.

In Belarus sind zusätzliche Einfuhrlicenzen für bestimmte Warengruppen erforderlich. Lizenzen werden z.B. für die Einfuhr von Kryptogeräten, Pestiziden, Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen benötigt. Einheitliche Listen von Waren, die für die Einfuhr oder Ausfuhr

## Postsendungen

Höchstgewicht 31,5 kg, für Geschäftskunden mit Vertrag 30 kg. Zusätzlich zu den bislang aufgeführten Dokumenten sind erforderlich: 2 Zollinhaltsklärungen (Französisch). Zu den Versendungsformen siehe H) Post- und Kuriersendungen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

## Markierungsvorschriften für Kollis

Die übliche Markierung ist ausreichend. Besondere Vorschriften sind nicht bekannt. Es wird jedoch empfohlen, die Packstücke mit z.B. „Importé d'Allemagne“ zu markieren. Siehe auch I) Markierungsvorschriften für Kollis (allgemein) unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

## „Made in ...“-Warenmarkierung

Besondere Ursprungskennzeichnungsvorschriften für Waren bestehen nach aktuellem Kenntnisstand nicht.

## Verpackungsbestimmungen

Verpackungsmaterialien, durch die Krankheiten eingeschleppt werden können, sind verboten. Gegebenenfalls ist ein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich. Siehe auch unter „Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen“.

## Einfuhr von Warenmustern

Muster ohne Handelswert werden zollfrei zugelassen. Siehe auch M) Versand von Warenmustern unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

## Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft: Conakry, 2e Boulevard, Rue KA 005, No. 803, Almamy, Internet: [www.conakry.diplo.de](http://www.conakry.diplo.de)

---

# Guinea-Bissau

(Republik Guinea-Bissau – Republic of Guinea-Bissau)

<b>Gesamtbevölkerung:</b>	2,1 Mio.
<b>Hauptstadt:</b>	Bissau
<b>Häfen:</b>	Bissau, Buba (in Entstehung), Cacheu, Farim
<b>Zollflughafen:</b>	Bissau (OXB)
<b>Währungseinheit:</b>	CFA-Franc
<b>ISO-Währungscode:</b>	XOF
<b>Korrespondenzsprachen:</b>	Englisch, Französisch, Portugiesisch
<b>Maße und Gewichte:</b>	Metrisches System
<b>Zolltarif:</b>	Harmonisiertes System
<b>ISO-Ländercode:</b>	GW

## Zur besonderen Beachtung!

Es bestehen Ausfuhrbeschränkungen seitens der Europäischen Union. Einzelheiten sind der Website des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) zu entnehmen.

## Einfuhrlicenzen

Einfuhrlicenzen sind für alle Waren erforderlich. Sie sind im Allgemeinen 4 Monate gültig. Innerhalb dieser Frist muss die Ware verzollt sein. Dem Ausfuhrer wird empfohlen, sich vor Versendung der Waren zu vergewissern, dass der Importeur im Besitz einer gültigen Importlizenz ist.

## Markierungsvorschriften für Kolli

Für den Iran bestimmte Sendungen dürfen weder in der Markierung noch in den Warenbegleitpapieren die Bezeichnung „Arabian Gulf“ tragen, sondern im Bedarfsfall nur „Persian Gulf“. Nach Möglichkeit sollte aber keine Golf-Bezeichnung erfolgen.

Außer der üblichen Markierung sind anzugeben: Name und Adresse des Empfängers, Akkreditivnummer und/oder Ordernummer sowie Ursprungsland. Die Ware oder Packstücke sind durch handelsübliche Symbole bzw. Zeichen (Trademark) ggf. zu kennzeichnen. Siehe auch I) Markierungsvorschriften für Kolli (allgemein) unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

## „Made in ...“-Warenmarkierung

Besondere Ursprungskennzeichnungsvorschriften für Waren bestehen nicht. Jedoch ist die Einfuhr von Waren verboten, deren Beschriftung oder sonstige Kennzeichnung hinsichtlich des Ursprungs einen irreführenden Eindruck erwecken könnte, wenn sie nicht auch mit dem Ursprungsland (z.B. „Made in Germany“) gekennzeichnet sind. Nähere Informationen hierzu finden sich unter J) „Made in ...“-Warenmarkierung/Madrider Abkommen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

## Verpackungsbestimmungen

Für Holzverpackungsmaterial gelten die Regelungen des IPPC-Standards ISPM Nr. 15. Packstücke sollten mit wasserdichtem Material gut verpackt sein und das Gewicht von etwa 40-90 kg nicht überschreiten. Eine Verpackung in Heu und Stroh ist gestattet, wenn es sich um sterilisiertes Material handelt. Siehe auch L) Verpackung von Warensendungen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

## Einfuhr von Warenmustern

Muster ohne Handelswert werden bis zu einem Wert von 50 USD zollfrei zugelassen. Die Einstufung einer Ware als zollfreies Muster liegt im Ermessen des Zollbeamten. Für Muster wird kein Ursprungszeugnis benötigt. Ob es sich um ein Muster oder um Handelsware handelt, entscheidet der Zollbeamte.

Ausstellungsmuster als Ausstellungs- und Messegut sowie Warenmuster, die nicht zum Verbleib bestimmt sind, können vorübergehend mit einem Carnet A.T.A. eingeführt werden. Weitere Informationen siehe S) Carnet A.T.A. unter „Wichtige allgemeine Hinweise“. **Achtung:** Die Ausstellung von Carnets A.T.A. wurde bis auf Weiteres ausgesetzt!

Prospekte und Kataloge sind als Ware mit Angabe eines Zollwerts zu deklarieren. Dementsprechend ist eine Pro-forma-Rechnung beizufügen. Siehe auch M) Versand von Warenmustern unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

## Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft: Teheran, Kh. Ferdowsi 320-324, Internet: [www.teheran.diplo.de](http://www.teheran.diplo.de)

---

# Israel

(Staat Israel – State of Israel)

<b>Gesamtbevölkerung:</b>	10 Mio.
<b>Hauptstadt:</b>	Jerusalem
<b>Häfen:</b>	Ashdod, Ashqelon, Elat (Eilat), Hadera, Haifa
<b>Zollflughafen:</b>	Tel Aviv-Jaffa (TLV)
<b>Währungseinheit:</b>	1 Neuer Schekel (NIS) = 100 Agorot
<b>ISO-Währungscode:</b>	ILS
<b>Korrespondenzsprache:</b>	Englisch

**„Made in ...“-Warenmarkierung**

Besondere Ursprungskennzeichnungsvorschriften für Waren bestehen nicht. Jedoch müssen alle Waren, die irgendeine Beschriftung oder Bezeichnung tragen, die hinsichtlich des Ursprungs einen irreführenden Eindruck erwecken könnte, zusätzlich mit dem Namen des Ursprungslandes gekennzeichnet sein (z.B. „Made in Germany“).

**Verpackungsbestimmungen**

Heu, Stroh, Häcksel oder Flachs dürfen nicht als Verpackungsmaterial benutzt werden. Wegen der langen Reisedauer ist eine gute und starke Verpackung zu empfehlen. Für einen wasserdichten Innenschutz ist Sorge zu tragen. (Siehe auch L) Verpackung von Warensendungen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

**Einfuhr von Warenmustern**

Muster ohne Handelswert werden ggf. zollfrei zugelassen, wenn die Sendung deutlich wie folgt gekennzeichnet ist: „Trade Samples, no Charge, no Commercial Value“. (Siehe auch M) Versand von Warenmustern unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

**Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland**

Botschaft: Canberra (Australien), Internet: [www.canberra.diplo.de](http://www.canberra.diplo.de)

---

## **Neuseeland**

(New Zealand)

bestehend aus Chathaminseln, Cookinseln (assoziiert), Niue (assoziiert), Nordinsel, Südinsel, Steward Island und Tokelau

<b>Gesamtbevölkerung:</b>	5,3 Mio.
<b>Hauptstadt:</b>	Wellington
<b>Häfen:</b>	Cookinseln: Avatiu; Neuseeland: Auckland, Bluff Harbour, Christchurch (Lyttelton), Gisborne, Manukau Harbour, Napier, Nelson, New Plymouth, Otago Harbour, Picton, Tauranga, Timaru, Wellington, Whangarei; Niue: Alofi
<b>Zollflughäfen:</b>	Cookinseln: Rarotonga (RAR); Neuseeland: Auckland (AKL), Christchurch (CHC), New Plymouth (NPL), Wellington (WLG); Niue: Alofi (IUE)
<b>Währungseinheit:</b>	1 Neuseeland-Dollar (NZ\$) = 100 Cent
<b>ISO-Währungscode:</b>	NZD
<b>Korrespondenzsprache:</b>	Englisch
<b>Maße und Gewichte:</b>	Metrisches System
<b>Zolltarif:</b>	Harmonisiertes System
<b>ISO-Ländercode:</b>	NZ

**Einfuhrlizenzen**

Einfuhrlizenzen sind für bestimmte Waren erforderlich, z.B. Tabakwaren (seit 1.7.2020), aus Pflanzen gewonnene Stoffe, Mikroorganismen und die dazugehörigen Pflanzen, Erde, Gesteine, Sand, Ton/Lehm, Wasser, Forschungsproben (ausgenommen Tierproben).

**Präferenzielle Handelsbeziehungen mit der EU**

Zwischen der Europäischen Union und Neuseeland besteht ein Freihandelsabkommen mit gegenseitiger Präferenzgewährung, welches am 1.5.2024 in Kraft trat. Die Europäische Union gewährt Cook Islands und Niue (beide assoziiert mit Neuseeland) Zollpräferenzen im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern (APS).

## Ursprungszeugnisse

Ursprungszeugnisse (2-fach, Original und Kopie) sind bei der Einfuhr von Lebensmitteln, Bekleidungsartikeln, Textilien und Schuhen erforderlich. Als Ursprungsland ist für Waren der BR Deutschland anzugeben: „República Federal de Alemania (Unión Europea)“ oder nur „Unión Europea“. Wird nur „Unión Europea“ angegeben, siehe B) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und sonstigen Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr durch die IHKS unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

## Präferenznachweise

### — Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. „Erklärung auf der Rechnung“

Der Präferenznachweis für Erzeugnisse, die unter die zwischen der Europäischen Union und Kolumbien vereinbarte „Ursprungsregelung“ fallen, ist wie folgt zu erbringen:

— Warenverkehrsbescheinigung **EUR.1** (die Ausstellung des vom Ausführer auszufüllenden Vordrucks erfolgt durch die zuständige Zollstelle).

— **„Erklärung auf der Rechnung“**: Von jedem Ausführer für Sendungen, die Ursprungszeugnisse enthalten, deren Gesamtwert **6.000 EUR** je Sendung nicht überschreitet, oder von einem ermächtigten Ausführer kann der Präferenznachweis auch durch eine Erklärung mit folgendem Wortlaut auf der Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier erbracht werden:

„El exportador de los productos incluidos en el presente documento\*) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ... \*\*).“

Ort und Datum, Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift

\*) Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist an dieser Stelle die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers in folgender Form anzugeben: „(autorización aduanera o de la autoridad gubernamental competente n° ...)“.

\*\*) Ursprungserzeugnisse aus Ceuta und Melilla sind deutlich mit der Kurzbezeichnung „CM“ zu kennzeichnen.

Näheres siehe E) Präferenzbeziehungen der EU unter „Wichtige allgemeine Hinweise“. Texte der Ursprungerklärungen zum Download unter: <https://kumforum.mendel-verlag.de>.

## Konnossemente

Order-Konnossemente sind zugelassen, jedoch ist die Angabe einer Notify-Adresse erforderlich.

## Sonstige Begleitpapiere

### — Packlisten

Falls die Warenlieferung aus verschiedenen Gütern besteht oder die Handelsrechnung keine genauen Angaben zu den Packstücken enthält, ist eine Packliste mit dem folgenden Inhalt beizulegen: Inhaltsübersicht, Warenbeschreibung, Marken und Nummern sowie Brutto- und Nettogewicht.

### — Konformitätszertifikate (Certificado de Conformidad)

Es besteht ein Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung von offiziellen, rechtsverbindlichen kolumbianischen technischen Normen und Vorschriften sowohl für importierte als auch im Land selbst hergestellte Produkte. Die entsprechenden Unterlagen für Importgüter sind von den Exporteuren beizubringen. Für die BR Deutschland können die bekannten DIN-Normen angeführt werden. Der Exporteur hat die Einhaltung und den Inhalt der Normen dem kolumbianischen Importeur mitzuteilen. Der Importeur muss die ausländischen Normierungsvorschriften der kolumbianischen Handelsaufsichtsbehörde (Superintendencia de Industria y Comercio – SIC) einreichen. Die Handelsaufsichtsbehörde prüft die Konformität der ausländischen Normen mit den kolumbianischen Vorschriften und erteilt dem Importeur hierüber ein Konformitätszertifikat.

Die Produkte und das Zertifizierungsverfahren sind im Beschluss Nr. 6050 der SIC (Resolución No 6050 07/04/99) niedergelegt. Die Konformität von nachstehenden Warengruppen muss geprüft werden: Schuhwerk und Textilien für den menschlichen Gebrauch, Haushaltsprodukte, Gas für Fahrzeuge und zur Verwendung im Haushalt, Fahrzeugteile, mobile und stationäre Endgeräte, wie u.a. Telefone, Handys und Satellitenfunkanlagen, Satellitengeräte und analoge Telefonesysteme sowie diverse Industrieprodukte (z.B. Straßenlaternen, Verpackungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse).

**„Made in ...“-Warenmarkierung**

Eine Ursprungskennzeichnung der Waren sollte vorgenommen werden. Sie ist z.B. verpflichtend für Lebensmittel, Zigaretten und Zigarren.

**Verpackungsbestimmungen**

Bei der Verpackung ist dem extrem feucht-heißen Tropenklima, insbesondere in der Regenzeit von April-Dezember, Rechnung zu tragen. Für Holzverpackungsmaterial gelten die Regelungen des IPPC-Standards ISPM Nr. 15. Siehe auch L) Verpackung von Warensendungen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

**Einfuhr von Warenmustern**

Muster ohne Handelswert werden zollfrei zugelassen. Siehe auch M) Versand von Warenmustern unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

**Deutsche Auslandshandelskammern**

Deutsch-Regionale Industrie- und Handelskammer für Zentralamerika und die Karibik (Cámara Regional Alemana de Comercio e Industria para Centroamérica y el Caribe), 01010 Guatemala City, 6a Avenida 20-25, Zona 10, Edificio Plaza Marítima, Oficina 3-3, Tel.: (+502) 23 675552, E-Mail: servicios@ahk.gt, Internet: www.zakk.ahk.de

Deutsch-Panamaische Industrie- und Handelskammer (Cámara de Comercio e Industria Panameña Alemana), Ciudad de Panamá, P.H. BOC Balboa Office Center, Piso 29, Oficina H, Avenida Balboa, Calle 27 Este, Tel.: (+507) 269 9358, E-Mail: info@panama.ahk.de, Internet: www.panama.ahk.de

**Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland**

Botschaft: Panama, Calle 53 E, Urbanizacion Marbella, Edificio World Trade Center No. 20, Internet: www.panama.diplo.de

# Paraguay

(Republik Paraguay – República del Paraguay)

<b>Gesamtbevölkerung:</b>	7,5 Mio.
<b>Hauptstadt:</b>	Asunción
<b>Häfen:</b>	Asunción, Encarnación, San Antonio, Villeta
<b>Zollflughäfen:</b>	Asunción (ASU), Ciudad del Este (AGT)
<b>Währungseinheit:</b>	1 Guaraní (G) = 100 Céntimos
<b>ISO-Währungscode:</b>	PYG
<b>Korrespondenzsprache:</b>	Spanisch
<b>Maße und Gewichte:</b>	Metrisches System
<b>Zolltarif:</b>	Harmonisiertes System
<b>ISO-Ländercode:</b>	PY

**Einfuhrlizenzen**

Für verschiedene Güter muss vor jedem Import eine Lizenz beim Ministerium für Industrie und Wirtschaft (Ministerio de Industria y Comercio) beantragt werden, z.B. für Lebensmittel, Plastiktüten und Kleidung. Importeure dieser Waren müssen sich zuvor beim Ministerium registrieren.

# Anhänge

1.	Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Stand: Februar 2025).....	697
2.	Länderübersichten .....	701
	a) EU-Mitgliedstaaten .....	701
	b) Liste der APS- und EBA-begünstigten Länder, der ÜLG sowie der Länder, die unter die präferenzrechtliche Behandlung nach VO (EU) Nr. 2016/1076 (MAR) fallen .....	701
	c) AfCFTA (African Continental Free Trade Area).....	703
	d) AFTA (ASEAN Free Trade Area).....	703
	e) ALADI (Asociación Latinoamericana de Integración).....	703
	f) Andengemeinschaft (Comunidad Andina de Naciones – CAN).....	703
	g) Arabische Liga .....	703
	h) ASEAN (Association of Southeast Asian Nations) .....	703
	i) CACM (Zentralamerikanischer gemeinsamer Markt) .....	703
	j) CARICOM (Caribbean Community and Common Market).....	703
	k) CARIFORUM (The Caribbean Forum) .....	703
	l) CEMAC (Zentralafrikanische Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft).....	703
	m) EAC (East African Community) .....	703
	n) EAWU (Eurasische Wirtschaftsunion).....	703
	o) ECOWAS (Economic Community of West African States) .....	703
	p) EFTA (The European Free Trade Association).....	703
	q) ESA (Eastern and Southern Africa) .....	704
	r) EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) .....	704
	s) Golfkooperationsrat (Gulf Cooperation Council – GCC).....	704
	t) MERCOSUR (Mercado Común del Sur).....	704
	u) OHADA (Organisation pour l’harmonisation en Afrique du droit des affaires)..	704
	v) SACU (Southern African Customs Union).....	704
	w) SADC (Southern African Development Community) .....	704
	x) SAFTA (South Asian Free Trade Area) .....	704
	y) UEMOA (West African Economic and Monetary Union) .....	704
	z) Zollpräferenzbeziehungen der EU .....	705
3.	Formularmuster.....	706
	a) Rechnung .....	706
	b) Packliste .....	707
	c) Ursprungszeugnis .....	708
	d) Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 .....	709
	e) Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED .....	710
	f) Warenverkehrsbescheinigung A.TR.....	711
	g) Carnet A.T.A. .....	712
	h) Zollfaktura Kanada.....	713
4.	Wortlaute der präferenziellen Ursprungserklärungen in verschiedenen Sprachen.....	714
	a) Ursprungserklärungen.....	714
	b) Ursprungserklärungen EUR-MED des Regionalen Übereinkommens (Nur noch bei Kumulierung nach den alten Regeln erforderlich bzw. möglich (sog. C- und CR-Länder)) .....	735
5.	Wortlaute der Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft in verschiedenen Sprachen.....	737
6.	Diplomatische, konsularische und wirtschaftliche Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland .....	738
7.	Internetadressen für die Außenwirtschaft .....	776
8.	Nachweis der Berichtigungen (Nachträge).....	778

## Bestellschein

Hiermit bestellen wir die **46. Auflage der „K und M“ – Ausgabe 2025/2026** wie folgt:

— Ex. des **Buchs**  als einmalige Lieferung  im Abo\*  
 inkl. mindestens 5 kostenloser Nachträge je Auflage zum gebundenen Ladenpreis von 118,77 EUR brutto (111,00 EUR netto).  
 ISBN: 978-3-943011-79-1

— Ex. der **CD-ROM inkl. Downloadmöglichkeit**  als einmalige Lieferung  im Abo\*  
 inkl. mindestens 5 kostenloser Updates je Auflage zum gebundenen Ladenpreis von 140,17 EUR brutto (131,00 EUR netto).  
 ISBN: 978-3-943011-80-7

Zur Nutzung der CD-ROM benötigen Sie einen PC mit Windows 10 oder neuer, einen Adobe® Reader® zur Anzeige der PDFs sowie Administrationsrechte während der Registrierung oder Installation der CD-ROM.

## Weitere digitale Möglichkeiten

### Concurrent-User-Modell

Bei Ihnen nutzen **regelmäßig drei oder mehr Personen** die „K und M“? Dann lohnt sich ggf. die Concurrent-User-Lizenz zur nicht computer-gebundenen, gleichzeitigen Nutzung durch mehrere Anwender.

— Ex. der **Concurrent-User-Lizenz (Grundwerk (CD-ROM inkl. Downloadmöglichkeit))**  als einmalige Lieferung  im Abo\*  
 inkl. mindestens 5 kostenloser Updates je Auflage zum gebundenen Ladenpreis von 350,43 EUR brutto (327,50 EUR netto). Zur Nutzung der CD-ROM benötigen Sie Client-PCs mit Windows 10 oder neuer und den Adobe® Reader® oder neuer zur Anzeige der PDFs. Serverseitig ist eine Netzwerkfreigabe auf einem Windowsdateisystem (z.B. NTFS) erforderlich. Im Fall von Terminalservern muss der Adobe® Reader® nutzerspezifisch, d.h. als eigener Prozess pro Nutzer, ausgeführt werden. Wir empfehlen bei einer Nutzung von mehr als drei Personen, entsprechende User hinzuzubuchen, sprechen Sie uns bitte an.

### „K und M“-Corporate (CD-ROM)

Bei uns werden die „K und M“ von der ganzen Firma genutzt. Ich interessiere mich für einen Zugriff über CD-ROM für alle Mitarbeiter für 3.210 EUR brutto (3.000 EUR netto) pro Jahr – bitte kontaktieren Sie mich unter meinen unten angegebenen Adressdaten.

\***Abo:** Im Rahmen eines Abonnements erhalten Sie alle 2 Jahre die jeweilige Neuauflage mit zugehöriger Rechnung. Kündigungen sind jederzeit möglich, müssen jedoch in Textform bis spätestens zum 1. März eines Jahres vor Neuauflage beim Verlag eingegangen sein.

**Bezugsbedingungen Print & CD-ROM:** Die genannten Bruttopreise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt. von 7%. Innerhalb Deutschlands liefern wir Grundwerk & Nachträge versandkostenfrei; für Lieferungen ins Ausland fallen separate Versandkosten an. Die Auslieferung erfolgt nach Erscheinen auf dem Postweg. Weitere Infos sowie die AGB finden Sie unter [www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de).

## „K und M“-Online

Für \_\_\_\_\_ Nutzer

**Laufzeit & Abrechnung:** Mit „K und M“-Online buchen Sie einen fortlaufenden Service (**Abonnement**), der erstmalig mit der Bestellung und danach immer nach Erscheinen einer Neuauflage für die Laufzeit der Auflage von 2 Jahren abgerechnet wird. Kündigungen sind jederzeit möglich, müssen jedoch in Textform bis spätestens zum 1. März eines Jahres vor Neuauflage beim Verlag eingegangen sein.

**Technische Voraussetzungen:** Rechner, Tablet oder Smartphone, ein Internetzugang sowie ein gängiger, aktueller Webbrowser wie Chrome, Firefox, Safari oder Edge.

**Zugang:** Der Zugang erfolgt personenbezogen über Ihre individuelle E-Mail-Adresse (Benutzer) und Passwort.

**Pauschalpreise für die 46. Auflage:** 1-3 User – 315,65 EUR brutto (295 EUR netto), 4-10 User – 631,30 EUR brutto (590 EUR netto), 11-20 User – 946,95 EUR brutto (885 EUR netto), 21-30 User – 1.262,60 EUR brutto (1.180 EUR netto), 31-70 User – 2.209,55 EUR brutto (2.065 EUR netto). Sollten Sie mit mehr als 70 Personen „K und M“-Online nutzen wollen oder sonstige Fragen zu diesem Service haben, sprechen Sie uns bitte an.

Firmenname ..... Kd.-Nr. ....

Abteilung/Ansprechpartner .....

Straße .....

PLZ ..... Ort .....

E-Mail .....

Telefon ..... Fax .....

Datum ..... Unterschrift .....

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### § 1 Geltungsbereich

(1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages sind schriftlich niederzulegen.

(3) Soweit diese Bedingungen Regelungen für den kaufmännischen Verkehr enthalten, gelten diese nur gegenüber einem Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sowie gegenüber einer juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### § 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Durch Ihre schriftliche Bestellung, z.B. per Brief, Fax oder E-Mail, geben Sie ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. In unserem Online-Shop wird die bindende Bestellung durch das Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ ausgelöst.

(2) Im Falle einer Online-Bestellung bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer Bestellung umgehend per E-Mail. Diese Eingangsbestätigung erfolgt automatisch und stellt keine Vertragsannahme dar. Bitte prüfen Sie die Eingangsbestätigung auf Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung und auf offensichtliche Schreib- und Rechenfehler. Sofern Unstimmigkeiten auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen.

(3) Auf Ihre Bestellung senden wir Ihnen innerhalb von 15 Tagen eine schriftliche Auftragsbestätigung per Post zu. Mit dieser Auftragsbestätigung kommt ein Kaufvertrag zustande. Bitte prüfen Sie die Auftragsbestätigung auf Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung und auf offensichtliche Schreib- und Rechenfehler. Sofern Unstimmigkeiten auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für den Fall, dass die bestellte Ware nicht lieferbar sein sollte, behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Fälle, in denen eine Nichtbelieferung von uns zu vertreten ist. Wir werden Sie über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich in Kenntnis setzen und ggf. bereits geleistete Zahlungen werden umgehend erstattet.

### § 3 Eingabefehler (Online-Shop)

(1) Im Warenkorb können Sie Ihre Eingaben vor Abgabe der Bestellung mit Hilfe der üblichen Tastaturfunktionen (Korrektur der angegebenen Anzahl) korrigieren. Nach Anklicken des Buttons „Weiter zur Kasse“ haben Sie die Möglichkeit, Rechnungs- und Lieferadresse festzulegen und erhalten eine individuelle Zusammenfassung Ihrer Bestellung. Nach Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ ist eine Korrektur nicht mehr möglich.

### § 4 Vertragssprache

Für den Vertragsschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

### § 5 Laufzeit des Vertrages:

#### Bestellungen von Loseblattsammlungen, Fachmagazinen etc.

(1) Bei Bestellung von Publikationen mit Aktualisierungs- bzw. Update-Service (Loseblatt und CD-ROM) wird mit Abschluss des Kaufvertrages gleichzeitig ein Abonnement auf Ergänzungslieferungen für mindestens 12 Monate – beginnend mit Rechnungsstellung – geschlossen. Wird das Abonnement nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der festen Bezugszeit in Textform gekündigt, verlängert es sich automatisch. Danach ist die Kündigung in Textform mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende möglich.

(2) Im Falle der Bestellung von Fachmagazinen (z.B. FOREIGN TRADE) oder anderen Publikationen im Abo (z.B. Konsultats- und Mustervorschriften (kurz: „K und M“) und Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik) entnehmen Sie bitte die jeweilige Vertragslaufzeit und Kündigungsregelung der Produktbeschreibung, die Sie beispielsweise auf den entsprechenden Unterseiten unter [www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de) einsehen können.

(3) Wir behalten uns das Recht vor, im Rahmen des Abonnements die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Wir werden Ihnen eine entsprechende Änderung des Preises mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich bekanntgeben. Bei Preiserhöhungen steht Ihnen ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 2 Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Preisänderung zu, auf das wir Sie im Rahmen unserer Mitteilung abermals hinweisen werden.

#### § 6 Nutzungsrechte von elektronischen Publikationen, auch zur Fortsetzung, insb. CD-ROMs + Onlineversionen

(1) Mit dem Erwerb einer elektronischen Publikation (z.B. auf CD-ROM), auch als Fortsetzungswerk, erhalten Sie das einfache, nicht übertragbare Recht, die enthaltenen Informationen im eigenen Haus gemäß der Anzahl Ihrer Lizenzen zu nutzen.

(2) Damit ist kein Erwerb von Rechten an den enthaltenen Informationen verbunden. Die Weitergabe der Daten oder des Datenträgers an andere ist nicht gestattet. Nachdruck, Vervielfältigung und jegliche Weiterverbreitung der gespeicherten Informationen – auch auszugsweise – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mendel Verlags.

(3) Die gespeicherten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht, diese Informationen zu nutzen, erlischt, wenn eine der oben genannten Bedingungen verletzt wird.

(4) Die elektronischen Publikationen werden nach dem Stand der Technik sorgfältig entwickelt. Für fehlerfreie Arbeit sowie für die Verwendbarkeit der Daten oder des Datenträgers bei unterschiedlichen Rechnertypen oder Gerätekonfigurationen wird keine Gewährleistung übernommen.

### § 7 Lieferung – Gefahrübergang

(1) Teillieferungen sind zulässig, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.

(2) Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, es sei denn, der Liefertermin ist ausnahmsweise verbindlich zugesagt worden.

(3) Der Versand der Ware erfolgt auf unsere Gefahr. Abweichend hiervon geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im kaufmännischen Verkehr in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware von uns dem Frachtführer übergeben wird. Im Verkehr mit Verbrauchern gelten für den Gefahrenübergang die gesetzlichen Bestimmungen.

### § 8 Preise, Zahlungsbedingungen, Versandkosten, Rücksendekosten

(1) Alle Preise sind in Euro angegeben. Die Preise sind als Endpreise zu verstehen, d.h. sie beinhalten sämtliche Preisbestandteile, einschließlich der gesetzlichen deutschen Mehrwertsteuer. Hinzu kommen die Versandkosten gemäß den Bestimmungen unter § 8 Abs. 4.

(2) Der Kaufpreis ist bei Erhalt der Ware fällig. Abweichend hiervon wird der Kaufpreis im kaufmännischen Verkehr mit Absendung der Ware durch uns fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(3) Die Zahlung erfolgt per Rechnung. Wir behalten uns vor, in Einzelfällen nur gegen Vorkasse zu liefern. In diesem Fall wird das Produkt erst bei Eingang des vollständigen Rechnungsbetrags zur Auslieferung gebracht.

(4) Wir erheben je Bestellung eine Versandkostenpauschale in Höhe von 3,80 EUR. Bei der Bestellung eines Abonnements für das Fachmagazin FOREIGN TRADE betragen die jährlichen Versandkosten insgesamt 12,50 EUR. Sollten Sie zu dem Abonnement FOREIGN TRADE noch andere Publikationen bestellen, fällt die reguläre Versandkostenpauschale von 3,80 EUR zusätzlich an. Der Versand von kostenpflichtigen Ergänzungslieferungen und Updates im Rahmen von Abonnements erfolgt i.d.R. als Bücher- oder Warensendung. Versandkosten für den Buchhandel und für Lieferungen ins Ausland können abweichen. Fallen bei Lieferungen in Drittländer Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben an, sind diese vom Besteller zu tragen und werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Falls Sie die Ware als Verbraucher bestellen, also zu einem Zweck, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, tragen Sie im Fall eines wirksamen Widerrufs der Vertragserklärung die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

### § 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung in unserem Eigentum.

### § 10 Aufrechnung – Zurückbehaltungsrecht

(1) Sie sind nur zur Aufrechnung berechtigt, wenn Ihre Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind Sie nur befugt, wenn Ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### § 11 Gewährleistung

(1) Ist die Kaufsache mit einem Sachmangel behaftet, stehen dem Kunden seine gesetzlichen Mängelhaftungsrechte unbegrenzt zu.

(2) Im kaufmännischen Verkehr setzen Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass dieser seinen ggf. nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

### § 12 Haftung

(1) In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die Haftung für die Nichterhaltung gegebener Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen von Satz 1 und 2 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### § 13 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Sonstiges

(1) Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand und Erfüllungsort. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Unser Geschäftssitz ist weiterhin Gerichtsstand, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Bestellung aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(3) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit uns dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sofern der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, bleiben zwingende Bestimmungen dieses Staates unberührt.

(5) Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen den Parteien einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

### § 14 Vertragsspeicherung (Online-Shop)

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Ihnen auch übersendet. Bitte sichern Sie diese vorsorglich auch selbst, indem Sie über die Druckfunktion Ihres Browsers diese Seite ausdrucken.

(2) Der Vertragstext ist für Sie nach Absenden der Bestellung nicht mehr zugänglich. Eine Speicherfunktion in wiedergabefähiger Form bieten wir nicht an. Diese müssten Sie daher selbst veranlassen (z.B. durch Screenshots des jeweiligen Angebotes).

# Benutzerinformationen

## Inhaltsverzeichnis

1. Systemvoraussetzungen
2. Grundwerk und Lizenzen
  - 2.1 Einzelplatzlizenz (Standardfall)
    - 2.1.1 1 Grundwerk mit 1 Lizenz
    - 2.1.2 1 Grundwerk mit mehreren Lizenzen
  - 2.2 Concurrent-User-Lizenz bzw. „K und M“-Corporate (Spezialfall)
3. Anzeige der „K und M“ von der CD-ROM
4. Installation der „K und M“
  - 4.1 Installation für eine Einzelplatzlizenz auf einem Computer (Standard)
  - 4.2 Installation für eine oder mehrere Einzelplatzlizenz(en) im Netzwerk
  - 4.3 Installation für eine Concurrent-User-Lizenz bzw. für „K und M“-Corporate im Netzwerk
5. Registrierung
6. Nachträge
7. Nutzung der Publikation
8. FAQ – Frequently Asked Questions
9. Nutzungsvereinbarung
10. Kontakt

## 1. Systemvoraussetzungen

Für die Nutzung der CD-ROM benötigen Sie einen Computer mit dem Betriebssystem Windows 10 oder neuer sowie ein CD-ROM-Laufwerk. Für Kunden ohne CD-ROM-Laufwerk stellen wir das Grundwerk und die Nachträge auch online unter <https://kumforum.mendel-verlag.de> zum Download bereit.

Sie brauchen ebenso den Adobe® Reader® zur Anzeige von PDF-Dateien – wir empfehlen jeweils die aktuelle Version (erhältlich unter <https://get.adobe.com/de/reader>).

Falls Sie eine Alternative zum Adobe® Reader® benötigen, empfehlen wir Ihnen Sumatra PDF ([www.sumatrapdfreader.org](http://www.sumatrapdfreader.org)), welchen Sie mittels „changePDFreader.exe“ aus dem Unterordner „Daten“ der CD-ROM explizit zur Verwendung mit der Publikation festlegen können.

Sollten Sie über mehrere Computer mit unterschiedlichen Windows-Versionen verfügen, empfehlen wir eine Registrierung auf dem Rechner mit dem aktuellsten Betriebssystem.

Ferner müssen Sie auf dem Rechner, auf dem Sie eine Registrierung oder Installation durchführen möchten, die nötigen Rechte besitzen, nähere Erläuterungen finden Sie in den jeweiligen Abschnitten dieses Dokuments. Falls Sie nicht über die entsprechenden Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

## 2. Grundwerk und Lizenzen

Zusammen mit dem Grundwerk (auf CD-ROM) haben Sie Ihren Lizenzschlüssel erhalten, der für die Registrierung notwendig ist. Die einmalige Registrierung der von Ihnen verwendeten Lizenz(en) ist eine Voraussetzung zur Nutzung der Inhalte der CD-ROM. Bitte bewahren Sie den Lizenzschlüssel gut auf, da er für das Grundwerk und alle zugehörigen Nachträge gültig ist sowie der Identifikation Ihrer Lizenz(en) dient und im Fall von Rückfragen erforderlich ist. Der Lizenzschlüssel befindet sich auf der Hülle der CD-ROM.

## 2.1 Einzelplatzlizenz (Standardfall)

Ein Lizenzschlüssel für eine Einzelplatzlizenz besteht aus drei Gruppen mit fünf Zeichen und einem abschließenden „M“, z.B.: A1B2C-3D4E5-F6G7H-M.

Ihrem Lizenzschlüssel wurde die Anzahl von Lizenzen zugeordnet, die Sie erworben haben, d.h. mindestens eine.

Während der Registrierung wird die Einzelplatzlizenz an einen Computer gebunden, der dadurch in die Lage versetzt wird, die Inhalte der CD-ROM anzuzeigen. Bitte beachten Sie, dass eine Lizenz nur auf genau einem Computer verwendet werden kann. Sollten Sie die Inhalte auf mehreren Rechnern nutzen wollen, so benötigen Sie auch mehrere Lizenzen.

Eine Bestellung zusätzlicher Lizenzen ist ganz leicht. Bitte beachten Sie dazu unser [Bestellformular](#).

### 2.1.1 1 Grundwerk mit 1 Lizenz

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, die Inhalte der CD-ROM auf genau einem Computer zu nutzen, den Sie dazu zunächst registrieren müssen. Sie müssen also zuerst einen geeigneten Computer auswählen.

Nach [Installation](#) und [Registrierung](#) können Sie die Publikation ohne eingelegte CD-ROM nutzen, Sie können sie aber auch nach der Registrierung von der sich im Laufwerk befindlichen CD-ROM direkt aufrufen.

### 2.1.2 1 Grundwerk mit mehreren Lizenzen

Für den Fall, dass Sie mehrere Lizenzen erworben haben, haben Sie nur eine CD-ROM und einen Lizenzschlüssel bekommen, können die Inhalte der CD-ROM jedoch gemäß der Anzahl der Lizenzen auf einer entsprechenden Anzahl von Rechnern nutzen, nachdem Sie die betreffenden Rechner registriert haben. Sie müssen also zuerst geeignete Computer auswählen.

Nach [Installation](#) und [Registrierung](#) können Sie die Publikation ohne eingelegte CD-ROM nutzen, Sie können sie aber auch

nach der Registrierung von der sich im Laufwerk befindlichen CD-ROM direkt aufrufen.

## 2.2 Concurrent-User-Lizenz bzw. „K und M“-Corporate (Spezialfall)

Ein Lizenzschlüssel für eine Concurrent-User-Lizenz bzw. „K und M“-Corporate (im Folgenden mit Concurrent-User-Lizenz bezeichnet) besteht aus drei Gruppen mit fünf Zeichen und einem abschließenden „N“, z.B.: A1B2C-3D4E5-F6G7H-N.

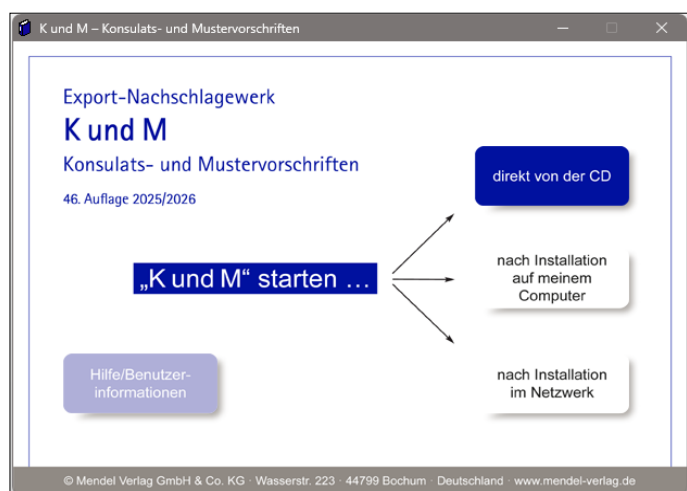
Ihrem Lizenzschlüssel wurde die Anzahl von Lizenzen zugeordnet, die Sie erworben haben, d.h. mindestens eine.

Während der Registrierung wird die Concurrent-User-Lizenz an einen Speicherort in einer Netzwerkfreigabe gebunden. Anschließend können gleichzeitig höchstens so viele Nutzer die Publikation nutzen wie Lizenzen von Ihnen erworben wurden. Bitte beachten Sie, dass die Nutzer dazu Lesezugriff auf den registrierten Speicherort benötigen.

Eine Bestellung zusätzlicher Lizenzen ist ganz leicht. Bitte beachten Sie dazu unser [Bestellformular](#).

## 3. Anzeige der „K und M“ von der CD-ROM

Wenn Sie die CD-ROM in das CD-Laufwerk einlegen, wird automatisch die darauf befindliche Datei „KundM.exe“ ausgeführt und Sie erhalten die folgende Anzeige.



Wenn Ihr Computer bereits registriert ist, gelangen Sie durch einen Klick auf „direkt von der CD“ zu den Inhalten.

## 4. Installation der „K und M“

Abhängig von Ihrem Lizenzschlüssel gibt es verschiedene Installationsvarianten für „K und M“.

### 4.1 Installation für eine Einzelplatzlizenz auf einem Computer (Standard)

Verwenden Sie diese Installationsvariante, wenn Sie einen Lizenzschlüssel für eine oder mehrere Einzelplatzlizenz(en) erworben haben und „K und M“ zukünftig von Ihrem Computer nutzen möchten.

Stellen Sie bitte sicher, dass Sie auf dem Rechner, auf dem Sie die Installation durchführen möchten, die nötigen Rechte besitzen. Falls Sie nicht über die entsprechenden Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

Klicken Sie für diese Installationsvariante auf die Schaltfläche „nach Installation auf meinem Computer“ in der oben abgebildeten Situation. Sie werden dann interaktiv durch den Installationsvorgang geführt.

Nach Abschluss der Installation startet der Registrierungsvorgang automatisch, falls noch nicht erfolgt.

Außerdem finden Sie nun im Windows-Startmenü eine Programmgruppe mit Verknüpfungen zu „K und M“.

Wenn Sie eine CD-ROM mit einem neuen Nachtrag erhalten, können Sie einfach auf demselben Weg den neuen Nachtrag installieren, ohne das Grundwerk bzw. den vorherigen Nachtrag zu deinstallieren.

### 4.2 Installation für eine oder mehrere Einzelplatzlizenz(en) im Netzwerk

Verwenden Sie diese Installationsvariante, wenn Sie einen Lizenzschlüssel für eine oder mehrere Einzelplatzlizenz(en) erworben haben und „K und M“ zukünftig von einem Speicherort im Netzwerk nutzen möchten. Dies kann insbesondere sinnvoll sein, wenn Sie über mehrere Einzelplatzlizenzen verfügen, die Daten der CD-ROM aber zentral vorhalten möchten.

Bitte wählen Sie während der Installation einen Netzwerkpfad der Form \\Server\Freigabe\ aus. Bitte stellen Sie auch sicher, dass Sie für diese Freigabe Schreibrechte besitzen und die zukünftigen Nutzer über Leserechte verfügen. Falls Sie nicht über die entsprechenden Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

Klicken Sie für diese Installationsvariante zunächst auf die Schaltfläche „nach Installation im Netzwerk“ in der oben abgebildeten Situation. Im nächsten Fenster klicken Sie dann bitte auf die Schaltfläche „für eine oder mehrere Einzelplatzlizenzen“. Sie werden dann interaktiv durch den Installationsvorgang geführt.

Nach abgeschlossener Installation der Daten von der CD-ROM finden Sie am Installationsort die Datei „Client\_Installer46.exe“. Bitte führen Sie diese anschließend gemäß der Anzahl Ihrer Lizenzen vom Installationsort auf denjenigen Computern aus, von denen aus auf die Publikation zugegriffen werden soll.

Nach Abschluss der Client-Installation startet der Registrierungsvorgang automatisch, falls noch nicht erfolgt.

Außerdem finden Sie nun im Windows-Startmenü dieser Computer eine Programmgruppe mit Verknüpfungen zu „K und M“.

Wenn Sie eine CD-ROM mit einem neuen Nachtrag erhalten, können Sie einfach auf demselben Weg den neuen Nachtrag installieren, ohne das Grundwerk bzw. den vorherigen Nachtrag zu deinstallieren. Dabei sollten Sie darauf achten, in den identischen Speicherort zu installieren, damit die Verknüpfungen für die einzelnen Benutzer weiterhin funktionieren.

### 4.3 Installation für eine Concurrent-User-Lizenz bzw. für „K und M“-Corporate im Netzwerk

Verwenden Sie diese Installationsvariante, wenn Sie einen Lizenzschlüssel für eine Concurrent-User-Lizenz bzw. „K und M“-Corporate (im Folgenden mit Concurrent-User-Lizenz bezeichnet) erworben haben.

Bitte wählen Sie während der Installation einen Netzwerkpfad der Form \\Server\Freigabe\ auf einem Speichermedium mit Windows-Dateisystem aus. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung die Hardware- und Pfadinformationen dieses Speicherorts verwendet und somit eine erfolgte Registrierung **unwirksam** wird, wenn Sie den Speicherort nach der Installation umbenennen oder auf ein anderes Speichermedium verschieben (auch unter Beibehaltung des Freigabenamens).

Bitte stellen Sie auch sicher, dass Sie für die gewählte Freigabe Schreibrechte besitzen und die zukünftigen Nutzer über Leserechte verfügen. Falls Sie nicht über die entsprechenden Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

Klicken Sie für diese Installationsvariante zunächst auf die Schaltfläche „nach Installation im Netzwerk“ in der oben abgebildeten Situation. Im nächsten Fenster klicken Sie dann bitte auf die Schaltfläche „für eine Concurrent-User-Lizenz“. Sie werden dann interaktiv durch den Installationsvorgang geführt.

Nach abgeschlossener Installation der Daten von der CD-ROM startet der Registrierungsvorgang automatisch, falls noch nicht erfolgt.

Außerdem finden Sie am Installationsort die Datei „Client\_Installer46\_Concurrent.exe“. Bitte veranlassen Sie, dass die Nutzer der Publikation nach erfolgreicher Registrierung diesen Installer von diesem Speicherort ausführen. Er erzeugt im Windows-Startmenü eine Programmgruppe mit Verknüpfungen zu „K und M“.

Wenn Sie eine CD-ROM mit einem neuen Nachtrag erhalten, können Sie einfach auf demselben Weg den neuen Nachtrag installieren, ohne das Grundwerk bzw. den vorherigen Nachtrag zu deinstallieren. Dabei sollten Sie unbedingt darauf achten, in den identischen Speicherort zu installieren, damit einerseits die Registrierung nicht unwirksam wird (siehe oben) und andererseits die Verknüpfungen für die einzelnen Benutzer weiterhin funktionieren.

## 5. Registrierung

Der Registrierungsvorgang ist prinzipiell identisch für Einzelplatzlizenzen und **Concurrent-User-Lizenzen** bzw. „**K und M**“-**Corporate** (im Folgenden mit Concurrent-User-Lizenz bezeichnet), Unterschiede werden im Folgenden explizit genannt.

Die zur Registrierung notwendigen Rechte unterscheiden sich leicht. Bitte registrieren Sie Einzelplatzlizenzen mit Administrationsrechten, damit alle Nutzer des Computers Zugriff auf die Publikation haben. **Voraussetzung zur Registrierung einer Concurrent-User-Lizenz sind Schreibrechte auf dem Speicherort der Publikation.** Falls Sie nicht über die entsprechenden Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

Die einmalige Registrierung der von Ihnen verwendeten Lizenz(en) ist eine Voraussetzung zur Nutzung der Inhalte der CD-ROM.

Bitte beachten Sie: Mit der Registrierung und Nutzung der CD-ROM stimmen Sie der [Nutzungsvereinbarung](#) sowie den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) zu.

Wichtig ist, dass für die Registrierung und Nutzung der CD-ROM vorerst alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien geschlossen sein müssen.

Der Registrierungsprozess kann auf zwei Arten ausgelöst werden. Er startet automatisch nach Auswahl der Option „direkt von der CD“, wenn die auf der CD-ROM befindliche Datei „KundM.exe“ ausgeführt wird. Ferner startet er ebenfalls automatisch nach Abschluss der Installation. Sie können den Registrierungsprozess jederzeit beenden, indem Sie das zugehörige Fenster schließen.

Sollten Sie die Registrierung nicht vollständig durchgeführt haben, wird sie für Einzelplatzlizenzen beim nächsten Start von „K und M“ fortgesetzt.

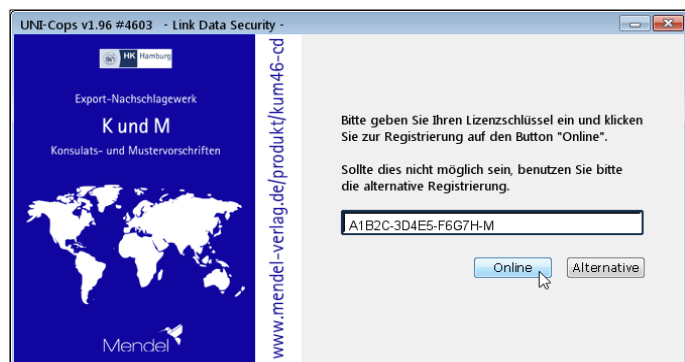
**Zum Fortsetzen der Registrierung für eine Concurrent-User-Lizenz führen Sie bitte die Datei „MakeLDS.exe“ über den UNC-Pfad (z.B. \\Server\Freigabe\MakeLDS.exe) aus, über den die Nutzer später auch auf die Publikation zugreifen.**

**Dieser UNC-Pfad wird in die Lizenzdatei „KundM46.LDS“ eingetragen und später beim Aufrufen der Publikation geprüft.**

Am Beginn des Registrierungsprozesses wird ein Auszug dieses Dokuments, der u.a. Informationen zu Lizenzen und die Nutzungsbedingungen enthält, angezeigt. Die Registrierung kann entweder direkt online oder über ein anderes Gerät (Computer, Tablet, Smartphone etc.) mit Internetverbindung durchgeführt werden.

Wir empfehlen Ihnen die Registrierungsvariante „Online“, da diese nur wenige Augenblicke dauert und nach der Eingabe Ihres Lizenzschlüssels automatisch erfolgt.

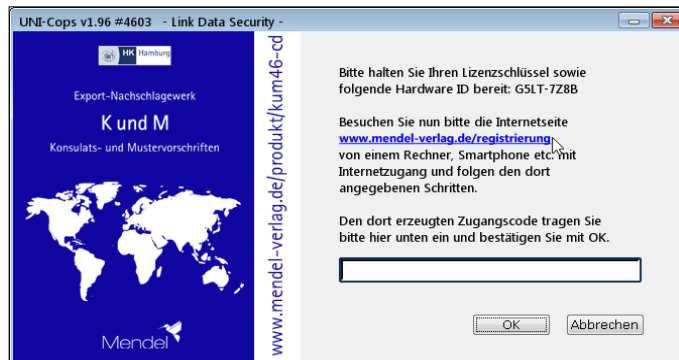
Geben Sie zuerst Ihren Lizenzschlüssel ein und klicken Sie dann bitte auf „Online“.



Nun erscheint kurz die Nachricht „Bitte warten ...“ und der Registrierungsvorgang wird abgeschlossen.

Nach Abschluss der Registrierung einer Einzelplatzlizenz wird automatisch der auf Ihrem System installierte PDF-Reader gestartet und die Startseite der Publikation angezeigt. **Wenn Sie eine Concurrent-User-Lizenz registriert haben, erhalten Sie eine Bestätigung über die erfolgreiche Registrierung angezeigt.**

Sollte der Registrierungsvorgang „Online“ an Ihrem Computer nicht funktionieren (z.B. weil Sie an diesem Rechner nicht über einen Internetzugang verfügen), klicken Sie bitte nach Eingabe des Lizenzschlüssels auf „Alternative“.



Rufen Sie nun bitte auf einem Gerät (Computer, Tablet, Smartphone etc.) mit Internetverbindung die Seite [www.mendel-verlag.de/registrierung](http://www.mendel-verlag.de/registrierung) auf und halten Ihren Lizenzschlüssel und Ihre Hardware-ID, die Ihnen wie in der obigen Abbildung angezeigt wird, bereit.



Folgen Sie bitte den Anweisungen auf der Seite und fügen Sie den resultierenden Zugangscode in das dafür vorgesehene Feld im Registrierungsdialog ein und bestätigen die Eingabe mit „OK“.

Damit ist die Registrierung abgeschlossen. Wenn Sie eine Einzelplatzlizenz registriert haben, wird automatisch der auf Ihrem System installierte PDF-Reader gestartet und die Startseite der CD-ROM angezeigt. **Wenn Sie eine Concurrent-User-Lizenz registriert haben, erhalten Sie eine Bestätigung über die erfolgreiche Registrierung angezeigt.**

Bei Rückfragen zur Registrierung erreichen Sie uns über folgende Service-E-Mail-Adresse: [registrierung@mendel-verlag.de](mailto:registrierung@mendel-verlag.de)

## 6. Nachträge

Wenn Sie eine CD-ROM mit einem neuen Nachtrag erhalten, können Sie einfach den neuen Nachtrag installieren, ohne das Grundwerk bzw. den vorherigen Nachtrag zu deinstallieren.

Eine erneute Registrierung ist nicht erforderlich.

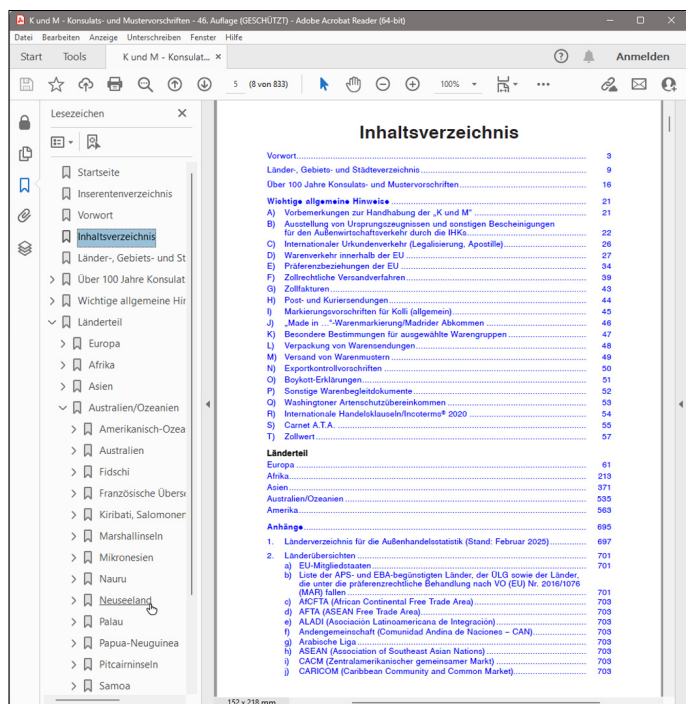
Bitte achten Sie bei der Installation eines Nachtrags darauf, in den identischen Speicherort zu installieren, wenn mehrere Nutzer auf die Daten der CD-ROM zugreifen. Sie stellen dadurch sicher, dass die Verknüpfungen für die einzelnen Benutzer weiterhin funktionieren.

Außerdem würde ansonsten eine schon erfolgte Registrierung einer Concurrent-User-Lizenz unwirksam.

## 7. Nutzung der Publikation

Vergewissern Sie sich bitte zunächst, dass alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien geschlossen sind. Starten Sie nun bitte „K und M“ über die Verknüpfung in Ihrem Windows Startmenü oder von der CD.

Zur Navigation durch die Publikation können Sie entweder das Inhaltsverzeichnis oder die Baumstruktur zur Linken des Dokuments benutzen.



Sehr nützlich zur Navigation ist auch die Indexsuche. Hier können Sie eine Volltextsuche in sehr kurzer Zeit durchführen. Im Adobe Reader® erreichen Sie die Indexsuche über den Menüpunkt „Bearbeiten“, Unterpunkt „Erweiterte Suche“. Näheres zur Indexsuche erfahren Sie in der Hilfe Ihres Readers.

## 8. FAQ – Frequently Asked Questions

Beachten Sie bitte, dass einige Funktionen wie „Kopieren“, „Speichern unter...“ oder „Datei per E-Mail senden...“ des PDF-Readers nur eingeschränkt oder nicht unterstützt werden.

### Warum kann ich die Indexsuche nicht nutzen?

Vergewissern Sie sich, dass der auf Ihrem System installierte PDF-Reader diese Funktion unterstützt. Die Indexsuche ist zur Verwendung mit dem Adobe® Reader® konzipiert.

### Unterscheidet sich der Registrierungsvorgang für zusätzliche Lizenzen von dem für die erste Lizenz?

Nein. Die Registrierung läuft exakt ab wie oben beschrieben, da Sie auch für die zusätzlichen Lizenzen Ihren einmal erhaltenen Lizenzschlüssel verwenden.

### Warum erhalte ich bei der Registrierung den Hinweis „Dieser Lizenzschlüssel gehört zu einem anderen Produkt.“?

An der letzten Stelle Ihres Lizenzschlüssels können Sie erkennen, zu welcher Auflage bzw. Variante dieser gehört. Bitte folgen Sie den Informationen im Abschnitt 4 zur Auswahl der passenden Installationsvariante.

### Warum meldet der PDF-Reader, er könne die Datei nicht öffnen?

Bitte verwenden Sie zum Starten der Publikation die zugehörige Anwendung (.exe). Ein direktes Öffnen des Inhalts ohne die Anwendung ist aufgrund der eingesetzten Verschlüsselung nicht möglich.

### Warum erhalte ich die Meldung „Die Lizenzdatei ist ungültig.“?

Diese Meldung erhalten Sie, wenn der Pfad über den die Publikation aufgerufen wird, nicht dem bei der Registrierung verwendeten Pfad entspricht und somit beim Starten nicht verifiziert werden kann. Falls der Installationsordner verschoben oder umbenannt wurde, können Sie diese Änderung zur Fehlerbehebung rückgängig machen.

### Warum meldet mein Antiviren-Programm ein verdächtiges/ gefährliches Programm auf der CD-ROM?

Zunächst einmal ist festzustellen, dass Ihre CD-ROM selbstverständlich frei von Viren, Würmern oder sonstigen gefährlichen Programmen ist. Bei einer solchen Meldung handelt es sich um einen sog. „False Positive“, d.h. Ihr installiertes Antiviren-Programm stuft eine Datei als potenziell gefährlich ein, weil es nicht in der Lage ist, den Inhalt korrekt zu analysieren.

Leider tritt dieses Verhalten in der jüngsten Vergangenheit vermehrt auf, ohne dass die Hersteller von Antiviren-Software eine generelle Lösungsmöglichkeit bzgl. dieses Problems anbieten würden. Die gängigste Lösungsmöglichkeit ist, die betreffenden Dateien zu den erlaubten Ausnahmen in Ihrem Antiviren-Programm hinzuzufügen.

Wie Sie Dateien vom Scannen und der automatischen Erkennung Ihres Antiviren-Programms ausnehmen können, entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Handbuch zu dem von Ihnen eingesetzten Produkt.

## 9. Nutzungsvereinbarung

Mit dem Erwerb einer Lizenz für die CD-ROM „K und M – Konsults- und Mustervorschriften“ erhalten Sie das einfache, nicht übertragbare Recht, die auf diesem Medium gespeicherten Informationen im eigenen Hause zu nutzen. Damit ist kein Erwerb von Rechten an den auf dieser CD-ROM gespeicherten Informationen verbunden.

Die Weitergabe des Datenträgers an andere ist nicht gestattet. Nachdruck, Vervielfältigung und jegliche Weiterverbreitung der gespeicherten Informationen – auch auszugsweise – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mendel Verlags.

Die auf dieser CD-ROM gespeicherten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht, Informationen zu nutzen, erlischt, wenn eine der o.g. Bedingungen verletzt wird.

Die CD-ROM ist nach dem Stand der Technik sorgfältig entwickelt worden. Für fehlerfreie Arbeit sowie für die Verwendbarkeit bei unterschiedlichen Rechnertypen oder Gerätekonfigurationen wird keine Haftung übernommen.

Die Erstellung der enthaltenen Informationen erfolgt mit größtmöglicher Sorgfalt, jedoch wird für den Inhalt keine Haftung übernommen.

## 10. Kontakt

Mendel Verlag GmbH & Co. KG  
Wasserstr. 223 | 44799 Bochum  
DEUTSCHLAND

Tel.: +49 2302 202930

Fax: +49 2302 2029311

E-Mail: [registrierung@mendel-verlag.de](mailto:registrierung@mendel-verlag.de)

Internet: [www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de)